

Ingrid Jurecs, Gemeindebund Steiermark

Von: Gemeindebund Steiermark
Gesendet: Donnerstag, 24. Oktober 2013 16:48
An: Ingrid Jurecs, Gemeindebund Steiermark
Betreff: § 38 Stmk. Baugesetz



A-8010 Graz, Burgring 18
TEL (0316) 82 20 79-0
FAX (0316) 81 05 96

post@gemeindebund.steiermark.at
<http://www.gemeindebund.steiermark.at>

Information vom 24. Oktober 2013

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit dem am 30.9.2013 kundgemachten „Sammelgesetz“ LGBl. Nr. 87/2013 vom 17.9.2013 werden zahlreiche Landesgesetze geändert. Die Mehrzahl der Änderungen betrifft Anpassungen im Zusammenhang mit der Einführung der Landesverwaltungsgerichte zum 1.1.2014.

Im Besonderen müssen wir jedoch darauf hinweisen, dass Artikel 74 unter anderem eine grundlegende **Änderung des § 38 Stmk. Baugesetz enthält und diese bereits mit 1. Oktober 2013 in Kraft getreten ist.**

Anstelle des bisherigen „Ansuchen um Erteilung der Benützungsbewilligung“ sieht § 38 (im Regelfall) **nur noch eine Fertigstellungsanzeige**, der keine bescheidmäßige Erledigung folgt, vor.

Ein Ansuchen um Benützungsbewilligung, über das nach entsprechendem Verfahren bescheidmäßig abzusprechen ist, wird nur noch für jene Fälle vorgesehen, in denen der Bauherr keine „Bauführerbescheinigung“ (oder entsprechende Bescheinigung im Sinne des § 38 Abs. 2 Z 1 BauG) vorlegt.

Mangels entsprechender Übergangsbestimmungen sind die **Neuregelungen des § 38 Stmk. Baugesetz auch auf zum 1.10.2013 bereits anhängige Verfahren** um Erteilung der Benützungsbewilligung anzuwenden.

Mit besten Grüßen

LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident

Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer